

Amtsblatt der Europäischen Union

C 76



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

1. März 2019

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 76/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9233 — Fosun International/ Tom Tailor) ⁽¹⁾	1
2019/C 76/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9266 — IIF/Kuwait Investment Authority/North Sea Midstream Partners) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 76/03	Euro-Wechselkurs	2
2019/C 76/04	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 22. Februar 2019 über die Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> (Contea di Sclafani (g. U.))	3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 76/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9312 — JAB/Coty) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	12
2019/C 76/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9291 — Apollo Management/RPC Group) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	14
2019/C 76/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9195 — Lifeco/Hammerson/Swords Pavilions) ⁽¹⁾	15

Berichtigungen

2019/C 76/08	Berichtigung der Fluggastdatensätze (PNR-Daten) — Liste der Mitgliedstaaten, die die Anwendung der PNR-Richtlinie auf Flüge innerhalb der EU beschlossen haben — Vergleiche Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (<i>Ein Mitgliedstaat, der entscheidet, diese Richtlinie auf Flüge innerhalb der Europäischen Union (EU-Flüge) anzuwenden, teilt dies der Kommission schriftlich mit. Ein Mitgliedstaat kann eine solche Mitteilung jederzeit machen oder widerrufen. Die Kommission veröffentlicht diese Mitteilung und eventuelle Widerrufe derselben im Amtsblatt der Europäischen Union</i>) (Abl. C 196 vom 8.6.2018)	16
--------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9233 — Fosun International/Tom Tailor)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 76/01)

Am 28. Januar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9233 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9266 — IIF/Kuwait Investment Authority/North Sea Midstream Partners)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 76/02)

Am 13. Februar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9266 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

28. Februar 2019

(2019/C 76/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1416	CAD	Kanadischer Dollar	1,5042
JPY	Japanischer Yen	126,44	HKD	Hongkong-Dollar	8,9613
DKK	Dänische Krone	7,4611	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6685
GBP	Pfund Sterling	0,85835	SGD	Singapur-Dollar	1,5390
SEK	Schwedische Krone	10,4844	KRW	Südkoreanischer Won	1 281,07
CHF	Schweizer Franken	1,1335	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,9479
ISK	Isländische Krone	135,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6309
NOK	Norwegische Krone	9,7268	HRK	Kroatische Kuna	7,4275
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 069,73
CZK	Tschechische Krone	25,601	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6446
HUF	Ungarischer Forint	315,96	PHP	Philippinischer Peso	58,999
PLN	Polnischer Zloty	4,3089	RUB	Russischer Rubel	75,0888
RON	Rumänischer Leu	4,7434	THB	Thailändischer Baht	35,983
TRY	Türkische Lira	6,0679	BRL	Brasilianischer Real	4,2688
AUD	Australischer Dollar	1,5988	MXN	Mexikanischer Peso	21,9073
			INR	Indische Rupie	80,8915

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 22. Februar 2019****über die Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union****(Contea di Sclafani (g. U.))**

(2019/C 76/04)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Italien hat gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einen Antrag auf Änderung der Produktspezifikation für den Namen „Contea di Sclafani“ übermittelt. Die Änderungen umfassen eine Namensänderung von „Contea di Sclafani“ zu „Contea di Sclafani“/„Valledolmo — Contea di Sclafani“.
- (2) Die Kommission hat den Antrag geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bedingungen gemäß den Artikeln 93 bis 96, Artikel 97 Absatz 1 und den Artikeln 100, 101 und 102 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfüllt sind.
- (3) Der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation für den Namen „Contea di Sclafani“ sollte im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden, damit gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Einspruch gegen den Antrag eingelegt werden kann —

BESCHLIEßT:

Einziges Artikel

Der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation für den Namen „Contea di Sclafani“ (g. U.) gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist im Anhang dieses Beschlusses wiedergegeben.

Gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann innerhalb von zwei Monaten ab der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* gegen die Änderung der Produktspezifikation gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels Einspruch erhoben werden.

Brüssel, den 22. Februar 2019

Für die Kommission

Phil HOGAN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

ANHANG

„CONTEA DI SCLAFANI“

PDO-IT-A0775-AM04

Datum der Antragstellung: 21.12.2016

ANTRAG AUF ÄNDERUNG EINER PRODUKTSPEZIFIKATION

1. Für die Änderung geltende Vorschriften

Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 — Nicht geringfügige Änderung

2. Beschreibung und Begründung der Änderung

2.1. Änderung des Namens der Bezeichnung (a) und der Produktspezifikation/des Einzigsten Dokuments (b)

- a) Änderung des Namens: Der Name der derzeitigen Bezeichnung „Contea di Sclafani“ wurde um einen Verweis auf die Gemeinde Valledolmo erweitert. Der Name kann daher entweder als „Contea di Sclafani“ oder als „Valledolmo — Contea di Sclafani“ angegeben werden.

Der Name der Bezeichnung wurde geändert, um den Zusammenhang mit dem Gebiet, d. h. gemäß den EU-Rechtsvorschriften (Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) mit dem „abgegrenzten geografischen Gebiet“, deutlicher hervorzuheben. In Artikel 9 der Produktspezifikation, der den geografischen Zusammenhang beschreibt, wird der Name Valledolmo bereits häufig genannt. Diese Gemeinde der Provinz Palermo befindet sich im Zentrum des abgegrenzten geografischen Gebiets und ist auf modernen Karten verzeichnet. Die Aufnahme des Gemeindepens erleichtert es daher, die genaue Lage des Erzeugungsbereichs zu erkennen.

- b) Die Liste der zugelassenen Weinsorten wurde von 21 auf 6 reduziert. Damit bleiben nur die Bianco- und Rosso-Sorten und die dazugehörigen Weine der Bezeichnungen Vendemmia Tardiva (Spätlese) und Riserva.

Die geschützte Ursprungsbezeichnung (DOC (g. U.)) „Sicilia“ umfasst eine große Vielfalt an regionalen Keltertraubensorten; unter ihnen auch viele, die unter die derzeitige Spezifikation der DOC (g. U.) „Contea di Sclafani“ fallen. Obwohl ihr Anbau dort Tradition hat, können sie nicht als ausschließlich in dem kleineren abgegrenzten geografischen Gebiet vorkommend gelten. Indem nur Weinsorten aus den Rebsorten beibehalten werden, die den Zusammenhang mit dem abgegrenzten geografischen Gebiet am besten repräsentieren, sollen die Besonderheiten der Weine mit der betreffenden DOC (g. U.) stärker herausgestellt werden. Somit werden sogar Weine aus heimischen Sorten, die bereits Teil der Rebsortenkombination für Weiß- und Rotwein sowie sortenreinen Wein waren, jetzt mit dem Oberbegriff Weiß- oder Rotwein bezeichnet, um dem Namen der Bezeichnung und dem Zusammenhang mit dem Anbaubereich, in dem der Wein hergestellt wird, größere Bedeutung beizumessen.

2.2. Artikel 2 der Produktspezifikation — Kombination von Rebsorten

Diese Änderung betrifft Artikel 2 der Produktspezifikation und den entsprechenden Abschnitt 7 des Einzigsten Dokuments zu den wichtigsten Rebsorten. Der Anstieg des Anteils von heimischen Rebsorten wie Catarratto für Weißwein sowie Perricone und Nero d'Avola für Rotwein, die bereits für die Produktion sortenreiner Weine verwendet werden, erlaubt eine bessere Charakterisierung der betreffenden Weine und höhere Qualität. Die Kombination von Rebsorten wurde begrenzt, damit nur die Weinsorten beibehalten werden, die die Besonderheiten der betreffenden DOC (g. U.) hervorbringen.

- a) Die Rebsorten Insolia und Grecanico wurden aus der Rebsortenkombination für Weißwein gestrichen und die Bezeichnung Riserva wurde hinzugefügt. Für Weißweine ist nur die Rebsorte Catarratto zugelassen, die mindestens 95 % der Basis ausmachen muss. Sie spiegelt besser als jede andere Sorte die besondere Eignung des Gebiets wider.
- b) Die in der aktuellen Produktspezifikation genannten prozentualen Anteile von Rebsorten in der Rebsortenkombination für Rotwein wurden geändert und die Bezeichnung Vendemmia Tardiva wurde hinzugefügt. Für Rotweine sind nur die traditionellen Rebsorten Perricone und Nero d'Avola zugelassen — entweder sortenrein oder kombiniert mit einem prozentualen Anteil zwischen 0 und 100 %; es dürfen keine weiteren Sorten hinzugefügt werden.
- c) Es dürfen keine anderen Sorten für die Produktion von Weiß- oder Rotwein verwendet werden, auch dann nicht, wenn sie in der Region Sizilien zugelassen sind. Die oben genannten Rebsorten werden auf den Rebflächen nahezu aller lokalen Erzeuger angebaut und ergeben in dieser Hügellandschaft einen Wein mit besonderen und charakteristischen organoleptischen Eigenschaften, die ihn von Weinen anderer Teile der Region, wie in der Beschreibung des geografischen Zusammenhangs dargestellt, unterscheiden.
- d) Roséwein und sortenreine Weine, die aus Rebsorten hergestellt werden, die nicht mehr aufgeführt sind, wurden gestrichen.

2.3. Artikel 3 der Produktspezifikation — Erzeugungsgebiet

Diese Änderung betrifft Artikel 3 der Produktspezifikation und den entsprechenden Abschnitt 6 des Einigen Dokuments zum abgegrenzten Gebiet.

An der Beschreibung des Erzeugungsgebiets in Artikel 3 der Produktspezifikation wurden lediglich formale Änderungen vorgenommen und der Name der Gemeinde Montemaggiore wurde berichtigt (zuvor falsch: Montemmagiore).

2.4. Artikel 4 der Produktspezifikation — Weinbaustandards

Diese Änderung betrifft nur die Produktspezifikation und nicht das Einzige Dokument.

- a) Die Formulierung „nicht später als zu Beginn der Reifezeit“ in Bezug auf den Zeitraum, in dem Notbewässerung durchgeführt werden darf, wurde gestrichen.

Ein offensichtlicher Widerspruch wurde beseitigt, da Notbewässerung vor allem im Spätsommer und oft nach der Reifung erforderlich ist.

- b) Die Sorten, die nicht mehr aufgeführt sind, wurden aus der Ertragstabelle gestrichen und die Bezeichnungen „Vendemmia Tardiva“ für Rotwein und „Riserva“ für Weißwein wurden aufgenommen.

Der natürliche Mindestalkoholgehalt wurde für Rotwein von 11 Vol.-% auf 12 Vol.-% und für Weißwein von 10,5 Vol.-% auf 11,5 Vol.-% angehoben.

Die Bezeichnungen „Vendemmia Tardiva“ für Weißwein und „Riserva“ für Rotwein wurden in derselben Tabelle hinzugefügt. Beide Bezeichnungen waren in Artikel 5 der vorherigen Produktspezifikation enthalten.

Um einen besseren Überblick zu gewährleisten, wurden die Qualitätsparameter (Traubenhöchsttertrag pro Hektar und natürlicher Mindestalkoholgehalt) in einer einzigen Tabelle in Artikel 4 der Produktspezifikation aufgeführt. Zuvor waren sie auch in Artikel 5 aufgelistet.

Durch die Erhöhung des natürlichen Mindestalkoholgehalts der Trauben (Zuckergehalt) soll die Qualität der entsprechenden Weine verbessert und die Besonderheit der DOC (g. U.) weiter gefördert werden.

2.5. Artikel 5 der Produktspezifikation — Weinbereitungsstandards

Diese Änderung betrifft nur die Produktspezifikation und nicht das Einzige Dokument.

Es wurden formale Änderungen vorgenommen wie die Aufnahme von Weinbereitungsstandards für die neuen Weinsorten und die Streichung von Standards für Weinsorten, die nicht mehr enthalten sind oder in anderen Artikeln der Produktspezifikation aufgeführt sind.

Diese Änderungen sind notwendig, um den Artikel mit den Bestimmungen der vorherigen Artikel in Einklang zu bringen.

(Ziffer 9) Anreicherungsverfahren sind für Vendemmia Tardiva Weine nicht zulässig (Kat. 1 Wein), um die Qualität des Weins besser hervorzuheben.

2.6. Artikel 6 der Produktspezifikation — Eigenschaften beim Genuss

Diese Änderung betrifft die Produktspezifikation und den entsprechenden Abschnitt 4 des Einigen Dokuments zur Beschreibung der Weine.

- a) Weinsorten, die Rebsorten enthalten, welche nicht mehr enthalten sind, wurden gestrichen und die übrigen Weinsorten wurden neu definiert.

Die Beschreibung der Eigenschaften von Weinsorten, die nicht mehr enthalten sind, wurde gestrichen; die von solchen, die neu aufgenommen wurden, wie Bianco Riserva und Rosso Vendemmia Tardiva, wurde hinzugefügt und die von solchen, die bereits aufgenommen waren, wurde überarbeitet, um eine genauere Beschreibung der chemischen, physikalischen und organoleptischen Eigenschaften zu gewährleisten.

- b) Absatz 3 des Artikels über die Befugnis des Ministeriums, einen Erlass zu verabschieden, der den Gesamtsäuregehalt und den Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt ändert, wurde gestrichen.

Im Zuge der Änderung der Produktspezifikation wurde der letzte Absatz des Artikels 6 der Produktspezifikation gestrichen, da dieser nicht mehr mit den EU-Bestimmungen über die Änderungen, die eine Änderung des Einigen Dokuments erfordern, vereinbar ist.

- c) Holznoten wurden aufgrund der Lagerung des Weins in Holzbehältnissen als mögliches Aroma hinzugefügt. Diese Änderung war wegen der häufigen Lagerung und Reifung des Weins in Holzbehältnissen notwendig.

2.7. Artikel 7 der Produktspezifikation — Kennzeichnung

Diese Änderung betrifft nur die Produktspezifikation und nicht das Einzige Dokument.

Der Text des gesamten Artikels der Produktspezifikation wurde ersetzt und die nachfolgenden Artikel wurden unnummeriert.

Die Eigenschaften beim Genuss aller in der Spezifikation enthaltenen Sorten werden nun im vorherigen Artikel 6 der Produktspezifikation beschrieben, während die Vorschriften für die Bezeichnung und Aufmachung der Erzeugnisse in Artikel 7 der Produktspezifikation beschrieben werden.

- a) Aufgenommen wurde auch die Möglichkeit, zusätzliche Ortsangaben zu verwenden, um auf die Rebflächen zu verweisen;

Der Verweis auf den Betrieb soll den Wein besser charakterisieren, indem auf dem Etikett gemäß Artikel 31 Absatz 10 des Gesetzes Nr. 238/2016 und Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angegeben wird, dass der Wein ausschließlich von einer bestimmten Rebfläche stammt.

- b) Der Name „Sicilia“ als größere geografische Einheit darf bei der Etikettierung und Aufmachung von Weinen mit der g. U. „Contea di Sclafani“ oder „Valledolmo-Contea di Sclafani“ verwendet werden.

Die Angabe des Namens der größeren geografischen Einheit „Sizilien“ erlaubt es, dem Konsumenten mehr Informationen über die geografische Lage der betreffenden DOC (g. U.) gemäß dem Gesetz Nr. 238/2016 und Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bereitzustellen.

- c) Verweise auf Sorten, die nicht mehr in der Produktspezifikation enthalten sind, und Bestimmungen über Behältnisse, die verwendet werden dürfen, wurden gestrichen.

Die Bestimmungen zu Behältnissen, die verwendet werden dürfen, fallen jetzt unter Artikel 8 der Produktspezifikation — Verpackung.

2.8. Artikel 8 der Produktspezifikation — Verpackung

Diese Änderung betrifft die Produktspezifikation und den entsprechenden Abschnitt 9 des Einzigen Dokuments zu weiteren wesentlichen Bedingungen.

Es wird festgelegt, dass für alle durch nationale und EU-Vorschriften erlaubte Volumen ausschließlich Glasflaschen verwendet werden dürfen. Da Schaumwein nicht mehr in der Spezifikation enthalten ist, wird präzisiert, dass ausschließlich Korkstopfen in Form von Griffkorken verwendet werden; die Verwendung eines T-Korkens ist für Weine der Bezeichnung „Vendemmia Tardiva“ erlaubt.

Der Name darf auf dem Markt nur von Weinen geführt werden, die in Glasflaschen abgefüllt und nach den Qualitätsmerkmalen und technischen Parametern, die in der Produktspezifikation festgelegt sind, ausgewählt wurden.

2.9. Artikel 9 der Produktspezifikation — Zusammenhang mit dem Gebiet

Diese Änderung betrifft die Produktspezifikation und den entsprechenden Abschnitt 8 des Einzigen Dokuments zur Beschreibung des Zusammenhangs.

Artikel 9 der Produktspezifikation wurde durch die Aufnahme eines Verweises auf den neuen Namen der DOC (g. U.) „Contea di Sclafani“ oder „Valledolmo-Contea di Sclafani“ aktualisiert.

Außerdem wurden im Kontext der Beschreibung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet in den Absätzen A) und C) von Artikel 9 Verweise auf Sortentypologien und Weinkategorien (Schaumwein und Qualitätsschaumwein), die nicht in der neuen Produktspezifikation enthalten sind, gestrichen.

Folglich wurden diese Änderungen der Produktspezifikation im entsprechenden Abschnitt 8 des Einzigen Dokuments zur Beschreibung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet aufgenommen.

Die betreffende Änderung ist auf die Änderung des Namens der DOC (g. U.) zurückzuführen, wobei der Name der Gemeinde „Valledolmo“, die im Zentrum des abgegrenzten geografischen Gebiets liegt, hinzugefügt wird.

Die Änderung soll dazu führen, dass das Gebiet stärker mit der Bezeichnung assoziiert wird und der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet der betreffenden Weinproduktion gestärkt wird.

Darüber hinaus wurde aufgrund des Ausschlusses einiger Erzeugnissorten und -kategorien aus der Produktspezifikation in Artikel 9 der Produktspezifikation der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet für die verbleibenden Weinsorten besser beschrieben, die aus Trauben der Sorten hergestellt werden, die das Gebiet am besten repräsentieren (Catarratto, Perricone und Nero d'Avola).

Es wurde insbesondere auf die Wechselwirkung zwischen natürlichen und anthropischen Faktoren sowie den qualitativen und spezifischen Merkmalen der Weine hingewiesen, die im Wesentlichen durch das geografische Gebiet geprägt sind.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Contea di Sclafani

Valledolmo-Contea di Sclafani

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. **Beschreibung des Weins/der Weine**

„Contea di Sclafani“ oder „Valledolmo-Contea di Sclafani“ Rosso

Farbe: rubinrot in unterschiedlicher Intensität, gelegentlich mit Purpurtönen;

Aroma: fein, unverkennbar, fruchtig/manchmal würzig;

Geschmack: trocken, harmonisch, mit guter Struktur;

Mindestgesamtalkoholgehalt (in Vol.-%): 12;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 23 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Vorhandener Mindestalkoholgehalt (in Vol.-%)	
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	

„Contea di Sclafani“ oder „Valledolmo-Contea di Sclafani“ Rosso Riserva

Farbe: von tief rubinrot bis granatrot bei zunehmender Reifung;

Aroma: Intensiv, fruchtig, manchmal würzig;

Geschmack: trocken, unverkennbar, mit guter Struktur;

Mindestgesamtalkoholgehalt (in Vol.-%): 12,5;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 24 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Vorhandener Mindestalkoholgehalt (in Vol.-%)	
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	

„Contea di Sclafani“ oder „Valledolmo-Contea di Sclafani“ Rosso Vendemmia Tardiva

Farbe: von tief rubinrot bis granatrot bei zunehmender Reifung;

Aroma: unverkennbar, langanhaltend, fein;

Geschmack: von trocken bis süß, unverkennbar, harmonisch;

Mindestgesamtalkoholgehalt (in Vol.-%): 13;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 28 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Vorhandener Mindestalkoholgehalt (in Vol.-%)	11
Mindestgesamtsäure:	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	

„Contea di Sclafani“ oder „Valledolmo-Contea di Sclafani“ Bianco

Farbe: strohgelb in unterschiedlicher Intensität, gelegentlich mit blassen Grüntönen;

Aroma: fein, unverkennbar, langanhaltend;

Geschmack: trocken, harmonisch, vollmundig;

Mindestgesamtalkoholgehalt (in Vol.-%): 11,5;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 17 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Vorhandener Mindestalkoholgehalt (in Vol.-%)	
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	

„Contea di Sclafani“ oder „Valledolmo-Contea di Sclafani“ Bianco Riserva

Farbe: strohgelb in unterschiedlicher Intensität, gelegentlich mit blassen Grüntönen;

Aroma: angenehm, fein, elegant;

Geschmack: harmonisch, unverkennbar, vollmundig;

Mindestgesamtalkoholgehalt (in Vol.-%): 12;

Mindestgesamtsäure: 4,5 g/l.

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 20 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Vorhandener Mindestalkoholgehalt (in Vol.-%)	
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	

„Contea di Sclafani“ oder „Valledolmo-Contea di Sclafani“ Bianco Vendemmia Tardiva

Farbe: von strohgelb bis goldgelb;

Aroma: unverkennbar, langanhaltend;

Geschmack: von trocken bis süß, unverkennbar, harmonisch;

Mindestgesamtalkoholgehalt (in Vol.-%): 13;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 26 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Vorhandener Mindestalkoholgehalt (in Vol.-%)	11
Mindestgesamtsäure:	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Wesentliche önologische Verfahren

b. Höchsterträge

„Contea di Sclafani“ oder „Valledolmo-Contea di Sclafani“ Rosso inklusive Riserva

10 000 kg Trauben pro Hektar

„Contea di Sclafani“ oder „Valledolmo-Contea di Sclafani“ Rosso inklusive Riserva

70 Hektoliter pro Hektar

„Contea di Sclafani“ oder „Valledolmo-Contea di Sclafani“ Bianco inklusive Riserva

12 000 kg Trauben pro Hektar

„Contea di Sclafani“ oder „Valledolmo-Contea di Sclafani“ Bianco inklusive Riserva

84 Hektoliter pro Hektar

„Contea di Sclafani“ oder „Valledolmo-Contea di Sclafani“ Rosso und Bianco Vendemmia Tardiva

8 000 kg Trauben pro Hektar

„Contea di Sclafani“ oder „Valledolmo-Contea di Sclafani“ Rosso und Bianco Vendemmia Tardiva

48 Hektoliter pro Hektar

6. Abgegrenztes Gebiet

Das Erzeugungsgebiet liegt in der Region Sizilien und umfasst in der Provinz Palermo das gesamte Gebiet der Gemeinden Valledolmo, Caltavuturo, Alia und Sclafani Bagni, einen Teil des Gebiets der Gemeinden Petralia Sottana, Castellana Sicula, Castronovo di Sicilia, Cerda, Aliminusa, Montemaggiore Belsito und Polizzi Generosa; in der Provinz Caltanissetta das gesamte Gebiet der Gemeinden Vallelunga Pratameno und Villalba und in der Provinz Agrigento Teile des Gebiets der Gemeinde Cammarata. Die Grenzen des abgegrenzten Gebiets sind wie folgt definiert:

Beginnend bei Kilometer 14 + 800 der Nationalstraße Nr. 120, verläuft die Grenze entlang der Straße bis zur Kreuzung Cerda — Aliminusa, wo sie der Provinzstraße Nr. 7 von Kilometer 0 + 000 bis Kilometer 17 + 750 folgt. Von dort aus folgt sie der Gemeindegrenze von Alia westwärts, bis sie auf die Gemeindegrenze von Castronuovo di Sicilia trifft und ihr in südwestliche Richtung folgt, bis sie wiederum bei Kilometer 4 + 700 auf die Nationalstraße Nr. 189 trifft. Die Grenze verläuft entlang dieser Nationalstraße bis Kilometer 14 + 600, wo sie in südliche Richtung entlang des Flusses Platani weiterverläuft, bis sie auf das Tal Vallone Crasto Venturo trifft und dem Tal südwestwärts folgt, bis dieses die Provinzstraße Nr. 39 (vormals Privatstraße Soria — Casalicchio) bei Kilometer 5 + 900 kreuzt. Die Grenze verläuft dann entlang dieser Straße bis Kilometer 0 + 000, von wo sie 9 km entlang der Provinzstraße Nr. 25 verläuft (Tumarrano — Mussomeli), bis sie auf die Grenze der Gemeinde Cammarata trifft. Die Grenze des abgegrenzten Gebiets verläuft entlang dieser Gemeindegrenze in östliche Richtung, trifft auf die Gemeindegrenze von Villalba und folgt ihr in östliche Richtung bis zur Gemeindegrenze von Petralia Sottana; dieser folgt sie erst in östliche und dann in nordöstliche Richtung und stößt bei Portella dell'Inferno auf die Provinzstraße Nr. 72 (Ciolino), folgt dieser ungefähr 2,7 km nordwärts und trifft dann auf Portella del Morto, wo sie wieder auf die Gemeindegrenze von Petralia Sottana trifft, ihr entlang in nördliche Richtung bis zum Tal Vallone San Giorgio verläuft und diesem Tal dann in nordöstliche Richtung folgt, bis sie bei Kilometer 48 + 200 auf die Nationalstraße Nr. 120 trifft. Die Grenze verläuft dann bis Kilometer 48 + 400 entlang der Nationalstraße Nr. 120, wo sie auf die Gemeindegrenze von Polizzi Generosa trifft, der sie in nordwestliche Richtung bis zum Fluss San Filippo folgt; entlang dem Fluss San Filippo verläuft sie weiter in nordwestliche Richtung und trifft auf die Gemeindegrenze von Caltavuturo. Nordwestwärts entlang dieser Grenze stößt sie dann auf die Gemeindegrenze von Sclafani Bagni und folgt dieser bis zur Gemeindegrenze von Cerda; von hier aus verläuft sie in Richtung Nordwesten und trifft bei Kilometer 14 + 800 auf die Nationalstraße Nr. 120.

7. Wichtigste Keltertrauben

Catarratto bianco lucido B.

Catarratto bianco comune B.

Perricone N.

Nero d'Avola N. synonym zu: Calabrese N.

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

„Contea di Sclafani“ oder „Valledolmo-Contea di Sclafani“

Der Zusammenhang mit dem abgegrenzten geografischen Gebiet ergibt sich aus der Wechselwirkung zwischen den besonderen Umweltmerkmalen (Hügelgebiet, Bodenstruktur, warmgemäßigtes Klima, Temperaturschwankungen); der historischen Tradition (erste Aufzeichnungen des Rebbaus stammen aus dem Jahr 1300; viele Hektar Rebfläche wurden um 1570 in den Lehen des Valle dell'Olmo angepflanzt); den menschlichen Faktoren (Rebsorten, Reberziehungsmethoden und traditionelle Bewirtschaftungssysteme) und den Weinbereitungsmethoden, die sich in dem Gebiet bewährt haben und es ermöglichen, die Besonderheiten der in der Produktspezifikation vorgesehenen Weinsorten zu erhalten.

Insbesondere die durchschnittliche Höhe des Gebiets, die bei ungefähr 600 m ü. d. M. liegt, und die allgemeine Verteilung von hauptsächlich lehmigen Böden mit einer sandigen Komponente oder hauptsächlich sandigen Böden mit einer lehmigen Komponente führen dazu, dass die Böden in dem Erzeugungsgebiet weder zu feucht oder zu sauer noch zu alkalisch sind. Diese Faktoren haben Auswirkungen auf die Menge und vor allem auf die Qualität der Weinerzeugnisse.

Diese Faktoren sind bestens vereinbar sowohl mit den heimischen roten Traubensorten Perricone und Nero d'Avola zur Herstellung von nicht schäumendem Rotwein mit unbestreitbaren Besonderheiten als Folge seiner ausgeprägten blumigen und würzigen Aromen, seiner Eleganz und Langlebigkeit aufgrund der Tanninkomponente, die es ermöglicht, den Wein auch für lange Zeiträume reifen zu lassen (diese Weine werden mit der Bezeichnung Riserva versehen), als auch mit der heimischen weißen Traubensorte Catarratto, die eng mit dem traditionellen Weinbau Siziliens und besonders mit dem in Valle d'Olmo-Contea di Sclafani verbunden ist, wo Weißweine ausschließlich aus Trauben der Sorte Catarratto hergestellt werden und einzigartige und leicht erkennbare Eigenschaften haben. Aufgrund des hohen Polyphenol- und des optimalen Säuregehalts ist dieser Weißwein für die Reifung und damit für die Bezeichnung Riserva geeignet.

Die Traubenlese in diesem Gebiet beginnt Mitte September und dauert den gesamten Oktober an. Da die Trauben in diesem Gebiet etwa zwanzig Tage später reifen als in anderen Weinbaugebieten Siziliens, haben sie ein perfektes Säure/Zucker-Verhältnis. Diese Reifungsverzögerung und die Charakterisierung des Enderzeugnisses machen es möglich, Trauben zu ernten, die nicht in der Sommerhitze gereift sind und ausgewogene Analysewerte, d. h. einen guten Säuregehalt ohne einen Überschuss an Zucker aufweisen.

Wein aus den Rebsorten Nero d'Avola und Perricone harmonisiert nicht nur gut mit der typisch sizilianischen Küche, sondern aufgrund seiner besonderen Eigenschaften auch mit internationalen Gerichten und Trinkgewohnheiten, was zur Anerkennung seiner Qualität beiträgt. Wein aus der Rebsorte Catarratto passt hingegen gut zu allen Fischgerichten — von typisch mediterran bis asiatisch.

Darüber hinaus werden rote und weiße Trauben in besonders guten Jahren traditionell erst sehr spät (gegen Ende Oktober) geerntet, sodass sie sehr reif sind und zu Wein mit der Bezeichnung Vendemmia Tardiva verarbeitet werden können.

9. Weitere wesentliche Bedingungen

Verpackung

Rechtsrahmen:

Nationale und EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Für alle durch nationale und EU-Vorschriften erlaubte Volumen dürfen ausschließlich Glasflaschen verwendet werden. Da Schaumwein nicht mehr in der Spezifikation enthalten ist, werden ausschließlich Korkstopfen in Form von Griffkorken verwendet; die Verwendung eines T-Korkens ist für Weine der Bezeichnung „Vendemmia Tardiva“ erlaubt.

Beschreibung der Bedingung:

Der Name darf auf dem Markt nur von Weinen geführt werden, die in Glasflaschen abgefüllt und nach den Qualitätsmerkmalen und technischen Parametern, die in der Produktspezifikation festgelegt sind, ausgewählt wurden.

Link zur Produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/12905>

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9312 — JAB/Coty)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 76/05)

1. Am 21. Februar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- JAB Holding Company, S.a.r.l. (Luxemburg, „JAB“),
- Coty Inc. (USA, „Coty“).

JAB übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Coty.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 13. Februar 2019 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- JAB ist eine private Unternehmensgruppe, die sich auf langfristige Investitionen in Unternehmen spezialisiert hat; die Gruppe hält Anteile an Tee- und Kaffeemarken, investiert in Unternehmen, die Backwaren, Lebensmittel, nichtalkoholische Getränke und Donuts herstellen, sowie in den Modeeinzelhandel;
- Coty ist ein weltweit tätiger Parfüm- und Kosmetikkonzern.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9312 — JAB/Coty

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9291 — Apollo Management/RPC Group)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 76/06)

1. Am 21. Februar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Apollo Management L.P. („Apollo“, USA),
- RPC Group Plc („RPC“, Vereinigtes Königreich).

Apollo übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von RPC.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen im Rahmen eines Scheme of Arrangement (Vergleichsvorschlag), das der gerichtlichen Zustimmung bedarf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Apollo: weltweit tätiger Investmentfonds,
- RPC: Herstellung von Kunststoffzeugnissen einschließlich Verpackungen und Nichtverpackungskunststoffen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9291 — Apollo Management/RPC Group

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9195 — Lifeco/Hammerson/Swords Pavilions)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 76/07)

1. Am 22. Februar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Irish Life (Irland) und Clyde Property Fund (Irland), beide kontrolliert von Great-West Lifeco (Kanada),
- Hammerson (Vereinigtes Königreich),
- Swords Pavilions (Irland), derzeit kontrolliert von Hammerson.

Great-West Lifeco und Hammerson übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Swords Pavilions.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Irish Life und Clyde Property Fund: Tochtergesellschaften von Great-West Lifeco, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Einzelhandelsimmobilien in Irland erbringen. Great-West Lifeco ist eine internationale Finanzdienstleistungsholding;
- Hammerson: Entwicklung von Gewerbeimmobilien sowie Vermietung und Betrieb eigener Gewerbeimmobilien, vor allem im Vereinigten Königreich, in Irland und Frankreich;
- Swords Pavilions: Einkaufszentrum in den nördlichen Vororten von Dublin in der Nähe des Flughafens.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9195 — Lifeco/Hammerson/Swords Pavilions

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Fluggastdatensätze (PNR-Daten) — Liste der Mitgliedstaaten, die die Anwendung der PNR-Richtlinie auf Flüge innerhalb der EU beschlossen haben — Vergleiche Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

(Ein Mitgliedstaat, der entscheidet, diese Richtlinie auf Flüge innerhalb der Europäischen Union (EU-Flüge) anzuwenden, teilt dies der Kommission schriftlich mit. Ein Mitgliedstaat kann eine solche Mitteilung jederzeit machen oder widerrufen. Die Kommission veröffentlicht diese Mitteilung und eventuelle Widerrufe derselben im Amtsblatt der Europäischen Union)

(Amtsblatt der Europäischen Union C 196 vom 8. Juni 2018)

(2019/C 76/08)

Auf Seite 29:

Der folgende Mitgliedstaat, der der Kommission die Anwendung der PNR-Richtlinie auf Flüge innerhalb der EU mitgeteilt hat, wird hinzugefügt:

— Estland

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE